

Themenschwerpunkt Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Marion Kapferer und Helmut Kunwald

Die „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ hat sich die Bundesregierung als Projekt zur Linderung und Vermeidung von Armut einheitlich für ganz Österreich schon in der Regierungsvereinbarung vorgenommen.

Nach einigen Verhandlungsrunden im Sozialministerium unter wissenschaftlicher Begleitung von Univ. Prof. Dr. Walter Pfeil, ist Anfang Mai 2008 ein Begutachtungsentwurf Österreichweit ausgesendet worden. Diese „15 a Vereinbarung“ (Vertrag zwischen Bund und Ländern), zur Regelung von Mindeststandards in der offenen Sozialhilfe, wird zum Teil massive Auswirkungen auf die einzelnen zu novellierenden Sozialhilfegesetze der Bundesländer haben.

In den nächsten Monaten werden die entscheidenden Schritte für eine Neuordnung des letzten sozialen Netzes gesetzt, und damit ein Thema bei dem die BAWO gefordert ist sich einzumischen und Position zu beziehen.

Inputs und Podiumsdiskussion

Im Rahmen der BAWO Fachtagung stellten Herbert Buchinger und Dr. Walter Pfeil die aktuellsten Informationen zum Stand der Bedarfsorientierten Mindestsicherung vor.

Nach Einarbeitung der Begutachtungen zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung (15a Vereinbarung), die bis 15. Mai 2008 beim Ministerium eingelangt sind, haben sich voraussichtlich nur wenige Veränderungen gegenüber dem Entwurf ergeben. Die Kritikpunkte und Veränderungsvorschläge von verschiedenen Seiten (u.a. BAWO, Österreichische Armutskonferenz, DOWAS Innsbruck) wurden weitgehend nicht berücksichtigt. Die Begutachtungen sind auf den jeweiligen Homepages nachzulesen www.bawo.at, www.armutskonferenz.at, www.dowas.org

Der überarbeitete Vorschlag wird nun den Ländern zum endgültigen Vertragsabschluss bis Ende Juni 2008 vorgelegt.

Im Folgenden einige der Themen, die im Arbeitskreis, den Referaten und der Podiumsdiskussion angerissen wurden:

- Gegenüber bestehenden Sozialhilfegesetzen sind, bis auf den Lebensunterhalt mit einem Wohnkostenanteil, alle übrigen Leistungen nur mehr ohne Rechtsanspruch vorgesehen und damit nicht mehr rechtlich durchsetzbar. Dies bedeutet eine Schlechterstellung, auch wenn ein sogenanntes „Verschlechterungsverbot“ aufgenommen wurde.
- An dem Grundkonzept der Verschränkung zwischen der Armutsbekämpfung und arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen wird, obwohl die Rolle des Arbeitsmarktservices vollkommen ungeklärt ist und es den One-Stop-Shop de facto nicht mehr gibt, trotzdem weiterhin festgehalten.
- Der Wohnkostenanteil bleibt als Pauschalleistung erhalten und die Finanzierung darüber hinausgehender Kosten den Ländern überlassen.
- Übernahme von Mietrückständen oder Kosten für Delogierungsverhinderungen sind nicht vorgesehen und bleiben damit ebenfalls Ländersache.

- Die Höhe der Mindeststandards bleibt mit dem Ausgleichszulagenrichtsatz beibehalten und unterschreitet damit die Armutsgrenze laut EU-SILC.
- Sanktionen können nach wie vor bis zur Kürzung von 100% führen. Der Wohnkostenanteil von 25% soll davon nicht mehr betroffen sein.
- Die Erfassung der „working poor“ ist ungeklärt.

Arbeitskreis Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Der Arbeitskreis war besetzt mit VertreterInnen aus fast allen Bundesländern. Es hat sich bei den TeilnehmerInnen eine Bandbreite an unterschiedlichem Wissen über die 15a Vereinbarung herausgestellt, sie reichte von Spezialistinnen bis zu KollegInnen die das erste Mal die Gelegenheit hatten, sich mit diesem Thema umfassender auseinander zusetzen. Somit gestaltete sich der Arbeitskreis einerseits zu einem regen Austausch- und Diskussionsforum, andererseits fand ein Informationsaustausch auch über die Bundesländergrenzen hinaus über Vollzug und gesetzliche Regelungen statt. Es wurden mögliche Konsequenzen für die Sozialhilfe mit der Bedarfsorientierten Mindestsicherung als Überbau überlegt.

Ergebnisse:

- Österreichweit stellt der Vollzug der aktuellen Gesetze ein essentielles Problem dar (siehe auch Studie der Österreichischen Armutskonferenz aus 2007) und es ist nicht zu erwarten, dass die 15a Vereinbarung diesen Missstand entgegenwirken wird.
- Das Ziel, ein österreichweit einheitliches Instrument zur Armutsbekämpfung zu erreichen, kann mit dieser Vereinbarung über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung nicht erreicht werden, da wesentliche Kompetenzen privatrechtlich über die Länder geregelt werden müssen.
- Geplant war eine Vereinbarung, die mehr Transparenz, weniger Bürokratismus, mehr Rechtssicherheit und die Senkung der „Non take up“ Rate bringt. In wesentlichen Punkten wird dieses Vorhaben bei weitem nicht erreicht.
- In einigen Bundesländern ist durch die vorgegebenen Mindeststandards eine Erhöhung und somit eine Verbesserung für die Betroffenen zu erwarten. In anderen Ländern hingegen bleibt der Status Quo erhalten oder es kommt gar zu Verschlechterungen.
Bei den sehr niedrigen Sätzen für Kinder gibt es bereits Willensäußerungen von mehreren Ländern zur Erhöhung.

Da diese 15 a Vereinbarung nur eine Festlegung von Mindeststandards vorsieht wird es in absehbarer Zeit in den Bundesländern zu einer Novellierung der bestehenden Sozialhilfegesetze kommen. Es herrschte daher Einigkeit darüber, dass es unerlässlich ist, sich in den Prozess der Gesetzesnovellierungen aktiv einzumischen, Forderungen einzubringen und somit zu befürchtende Verschlechterungen zu verhindern oder sogar Verbesserungen zu erreichen.

Die BAWO soll dabei als Vernetzungs- und Austauschplattform zwischen den Einrichtungen in den verschiedenen Ländern dienen und das Sprachrohr für eine begleitende, österreichweite Öffentlichkeitsarbeit sein.